

Teilnahmebedingungen für den Alsfelder Weihnachtsmarkt 2021

Auf Grundlage der Marktordnung der Stadt Alsfeld legt der Magistrat die nachfolgenden Teilnahmebedingungen für den Weihnachtsmarkt 2021 fest.

1). Veranstalter

(1.1) Der Alsfelder Weihnachtsmarkt wird von der Stadt Alsfeld veranstaltet (=Veranstalter).

(1.2) Der Weihnachtsmarkt wird als Spezialmarkt festgesetzt und es werden in dieser Teilnahmebedingung die für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bedingungen geregelt. Gegenstand des Weihnachtsmarktes sind Waren, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verwendungszwecks oder ihrer Gestaltung einen Bezug auf Weihnachten aufweisen.

2). Veranstaltungszweck

(2.1) Der Alsfelder Weihnachtsmarkt gilt als fester Bestandteil der Alsfelder Veranstaltungskultur und ist somit eine zentrale, die Adventszeit prägende, Veranstaltung in der Stadt Alsfeld. Er ist für die Attraktivität der Innenstadt von hoher Bedeutung, da er Imageträger, Wirtschaftsfaktor und touristischer Anziehungspunkt zugleich ist. Das Verweilen in der Innenstadt, die Kontaktpflege und insbesondere das Verbreiten einer vorweihnachtlichen Stimmung und Atmosphäre ermöglicht und vermittelt der Weihnachtsmarkt mit seinen zahlreichen Angeboten, seiner Strahlkraft und Auswirkung.

3). Platz, Dauer und Marktzeiten

(3.1) Die Wahl der Veranstaltungsfläche, obliegt allein dem Veranstalter.

(3.2) Der Weihnachtsmarkt hat eine Dauer von 10 Tagen. Er beginnt am Freitag vor dem 2. Advent und endet am Sonntag, dem 3. Advent des Veranstaltungsjahres.

(3.3) Die vom Veranstalter angegebenen Öffnungszeiten sind Pflichtzeiten. Diese sind einzuhalten und jeder Marktteilnehmer hat während der Öffnungszeiten zu gewährleisten, dass sein Verkaufsstand in Betrieb ist. Eine verspätete Öffnung, vorzeitige Schließung des Standes bzw. ein vorzeitiger Abbau - es sei denn es liegt ein akuter Notfall vor - sind nicht gestattet und wird mit einem Bußgeld in Höhe von 75 € pro Tag geahndet.

(3.4) In Wiederholungsfällen oder bei ganztägiger Abwesenheit, kann der Veranstalter den Händler entschädigungslos und mit sofortiger Wirkung des Marktes verweisen.

(3.5) Die Stadt Alsfeld ist bei außergewöhnlichen Situationen befugt, eine von den Absätzen 3.2 bis 3.3 abweichende Marktfestsetzung zu beantragen. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung des Weihnachtsmarktes entsprechend den Absätzen 3.2 bis 3.3, insoweit gelten allein die Festsetzungen der Marktbehörde. Die Standinhaber haben bei Festsetzungen, die von den Absätzen 3.2 bis 3.3 abweichen, bei Auflagen der Marktbehörde oder im Falle einer Aufhebung der Festsetzung durch die Marktbehörde keine Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche gegen den Veranstalter, soweit ihm kein Verschulden zur Last fällt.

4). Auf- und Abbau

(4.1) Bei den Auf- und Abbautätigkeiten gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Die Arbeiten sind so vorzunehmen, dass Marktkollegen, Passanten, Anwohner und Anlieger nicht mehr als unumgänglich notwendig beeinträchtigt oder gestört werden.

(4.2) Der Aufbau der Verkaufsstände kann ab Montag vor dem Markt erfolgen. Der Aufbau und alle vorbereitenden Tätigkeiten sind spätestens eine Stunde vor Marktbeginn abzuschließen. Die Verkaufsstände sind nach Ablauf der vereinbarten Betriebszeit unverzüglich abzubauen. Sie müssen spätestens am 1. Werktag nach Marktende entfernt sein.

(4.3) Aufbauten und Verkaufsstände sind so aufzustellen, dass ein Mindestabstand von 3,00m zu den angrenzenden Gebäuden eingehalten wird. In Absprache mit der Veranstaltungsleitung können abweichend hiervon Aufbauten mit geringer Brandlast (keine leichtentzündlichen Gegenstände, keine Zubereitung von Speisen, etc.) mit geringeren Abständen, mind. 1,00m zum angrenzenden Gebäude aufgestellt werden. Es ist sicherzustellen, dass der Abstand zwischen Boden und den Klappen/Dachvorständen der „Aufbauten/Schirmen//Verkaufsstände“ mindestens 2,00m aufweist. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass die Klappen/Dachvorstände der „Verkaufsstände“ mindestens in einem 90° Winkel offenstehen (Sicherung z.B. über Kette möglich).

(4.4) Die stadteigenen Hütten sind pfleglich zu behandeln. Insbesondere sind Beschädigungen durch Schrauben- und Bohrlöcher zu vermeiden. Das Anbringen von Gegenständen, Werbung etc. hat mit geringstmöglichen Einwirkungen auf das Material der Hütte zu erfolgen. Vermeidliche Schäden bzw. Beschädigungen sind vom Nutzer zu erstatten.

5). Teilnahme/Zulassung + Auswahlkriterien

(5.1) Die Teilnahme am Weihnachtsmarkt setzt einen schriftlichen Antrag (Bewerbungsformular) bei der Stadt Alsfeld voraus. Der Antrag wird auf Anfrage zugeschickt oder kann über die Homepage der Stadt Alsfeld heruntergeladen werden. Er ist vollständig auszufüllen und die entsprechenden Anhänge (Bilder, Warensortiment, etc.) sind beizufügen.

(5.2) Zur Teilnahme aufgerufen sind Hobbykünstler, Vereine, kulturelle und soziale Organisationen sowie Handwerks und Gewerbebetriebe, die ein zu dem Weihnachtsmarkt passendes Angebot bereithalten.

(5.3) Ein Anspruch auf Teilnahme am Markt besteht nicht. Die Stadt Alsfeld entscheidet jeweils über die Zulassung sowie Ausnahmeregelungen.

(5.4) Die Stadt Alsfeld entscheidet innerhalb der verschiedenen Warenangebotsgruppen anhand des Kriteriums der „Attraktivität“ über die Zulassung zum Weihnachtsmarkt. Folgende Merkmale dienen zur Untergliederung dieses Auswahlkriteriums:

- Warenangebot: Art, Originalität
- Standbeschaffenheit: Form, Standsicherheit, Zustand
- Standgestaltung: Dekoration, Sauberkeit, Beleuchtung
- Warenpräsentation: Optik, Wertigkeit, Übersichtlichkeit

(5.5) Bei bekannten/wiederkehrenden Händlern entscheidet die Stadt Alsfeld zusätzlich anhand der bisherigen Erfahrungen mit dem jeweiligen Standbetreiber (Bewahrung des Marktfriedens, etc.) über die Zulassung zum Markt.

(5.6) Die Anmeldungen müssen spätestens bis zum 30.06.2021 vorliegen. Später eingegangene Anmeldungen können Berücksichtigung finden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausreichend Bewerber vorhanden sind.

(5.7) Die Zulassung erfolgt durch Bescheid.

6). Warengruppe und Warenangebot

(6.1) Das Warenangebot wird in folgende Warengruppen untergliedert:

Imbiss, Getränke, Süßwaren, Waren (Deko/Geschenkartikel etc.), Fahrgeschäft

(6.2) Der Betrieb von Kinderfahrgeschäften/Attraktionen ist nur im Bereich des Kinderweihnachtsmarktes gestattet.

(6.3) Es dürfen lediglich die auf dem Bewerbungsformular angegebenen Waren zum Verkauf angeboten werden. Der Veranstalter ist berechtigt, für nicht angemeldete Waren einen Verkaufsstopp zu verhängen bzw. diese aus dem Verkehr zu ziehen.

(6.4) Der Veranstalter behält sich das Recht vor, einzelne Warenangebote auszuschließen.

(6.5) Produktbeschreibungen müssen wahrheitsgetreu (dies gilt vor allem für Speisen und Getränke) sein; irreführende Bezeichnungen sind unzulässig. Die hygienischen Vorschriften des Gesundheitsamtes sind einzuhalten.

7). Verkaufsstände

(7.1) Als Verkaufsstände zugelassen sind aus Holzprodukten oder anderen holzverkleideten festen Baustoffen hergestellte bauliche Anlagen, die durch eigene Schwere mit dem Erdboden verbunden sind. Die Grundfläche der Verkaufsstände soll rechteckig beschaffen sein. Abweichungen sind mit dem Veranstalter abzusprechen und im Ausnahmefall zulässig. Die Verkaufsstände müssen standsicher auf den zugewiesenen Flächen so aufgestellt oder errichtet sein, dass die Oberfläche des Erdgrunds nicht beschädigt wird. Sie dürfen im Übrigen nicht an anderen baulichen Anlagen, Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, Verkehrs- und Energieeinrichtungen befestigt werden.

(7.2) Im Interesse eines attraktiven und ansprechenden Gesamtbildes des Weihnachtsmarkts sind die Verkaufsstände weihnachtlich zu gestalten, einzurichten und auszuleuchten. Vorderfronten, sichtbare Standseiten sowie das Innere der Hütte sind zu dekorieren. Eine elektrische Weihnachtsbeleuchtung, bestehend aus hellem und warmem Licht, ist am Giebel der Verkaufsseite anzubringen. Alle Dekorationen sind vom Händler zu beschaffen. Bei nicht oder nicht ausreichend dekorierten Hütten obliegt es dem Veranstalter sofortige Nachbesserung zu verlangen.

(7.3) Jeder Stand ist namentlich – für die Besucher gut sichtbar – zu kennzeichnen.

(7.4) Es bleibt ausschließlich den Imbiss- und Getränkeständen vorbehalten, außerhalb des zugewiesenen Standplatzes Sitzgelegenheiten und Schirme (gegen eine Leihgebühr – siehe Preisfestsetzung) zu positionieren.

(7.5) Neben und vor den Verkaufsständen ist die Lagerung von Gegenständen (z.B. Abfallsäcke, Gasflaschen, etc.) nicht gestattet.

(7.6) Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen sind in den Bewegungsflächen der Besucher, im Verlauf von Rettungswegen und Feuerwehruzufahrten so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten, Kabelbrücken (z.B. Yellow Jackets) oder ähnlichem sichtbar abzudecken.

8). Zuweisung der Standplätze

(8.1) Der Veranstalter legt die Standplätze fest und wird die Wünsche der Händler, wenn möglich berücksichtigen. Die Händler haben jedoch kein Anrecht auf festgelegte Standplätze sowie auf den gleichen Standplatz des Vorjahres.

(8.2) Der Händler hat sich an die Vergabe des Standplatzes zu halten und kann davon ausgehen, dass die verkehrstechnischen und weiteren Fragen geklärt sind.

(8.3) Der Veranstalter ist, auch nach Standplatzzuweisung, aus sachlich gerechtfertigten Gründen berechtigt, eine Änderung des Standplatzes anzuordnen, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

(8.4) Eine Untervermietung der Plätze ist nicht gestattet

(8.5) Die Zuweisung eines Standplatzes kann vom Veranstalter widerrufen werden, wenn:

- der Verkaufsstand während der Öffnungszeiten wiederholt nicht betrieben wird,
- der Händler oder dessen Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen die Teilnahmebedingungen verstoßen hat,
- das Standplatzentgelt nicht fristgerecht oder nicht vollständig entrichtet wird,
- die Anordnungen des Veranstalters wiederholt missachtet werden,
- die Präsentation des Verkaufsstands oder das tatsächliche Angebot von den in der Bewerbung zugesicherten Angaben abweicht.

(8.6) Wird die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen oder erlischt sie, kann der Veranstalter die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen oder den Standplatz zwangsweise auf Kosten des Standinhabers räumen oder den Standplatz neu besetzen. Bereits gezahlte Standgebühren werden nicht erstattet. Fällige Standgebühren sind zu zahlen.

9). Schirm/Tisch + Tassen Leihgabe

(9.1) Leihgabe von Schirmen

Für die Ausleihe von Schirmen ist im Vorfeld eine Leihgebühr (siehe Preisfestsetzung) zu entrichten. Sollte das geliehene Objekt während des Weihnachtsmarktbetriebes abhandenkommen oder beschädigt werden, ist der volle Preis zu erstatten, soweit im konkreten Fall nicht der beauftragte Sicherheitsdienst haftet.

(9.2) Sollten mehr Schirme bestellt werden als vorhanden sind, obliegt der Stadt Alfeld das Recht der Vergabe. Die maximale Anzahl wird vom Veranstalter nach optischen Gesichtspunkten festgelegt.

(9.3) Aufgrund des einheitlichen Gesamtbildes des Weihnachtsmarktes, dürfen keine eigenen Schirme mitgebracht und aufgestellt werden.

(9.4) Futterkrippen / Baum- und Abfalltische

Die Verteilung der Futterkrippen, sowie Baum- und Abfalltische obliegt alleine der Stadt Alsfeld. Diese werden auf dem Weihnachtsmarkt so positioniert, dass sie dem ansprechenden Gesamtbild des Weihnachtsmarkts dienen.

(9.5) Weihnachtsmarkt-Tassen

Der Ausschank von Getränken hat ausschließlich in den von der Stadt Alsfeld angeschafften Glastassen mit Alsfeld Motiv gegen Gebühr (siehe Preisfestsetzung) zu erfolgen.

10). Marktgebühren

Die Marktgebühren für Standplätze, Stromversorgung, Leihgebühren, etc. entnehmen Sie bitte der extra beigefügten Preisfestsetzung.

11). Pflichten der Händler

(11.1) Die Aufsicht über den Weihnachtsmarkt wird vom Veranstalter und dessen Beauftragten ausgeübt. Alle Händler sowie deren Bedienstete und Beauftragte, Marktbesucher und sonstige Marktbenutzer haben den Weisungen des Veranstalters und dessen Beauftragten Folge zu leisten.

(11.2) Jeder einzelne Händler verpflichtet sich, an allen Markttagen zur Marktzeit seinen Stand ständig besetzt zu halten und nach Ende der Marktzeiten zu schließen. Je nach Bedarf ist es Gastro/Glühweinständen gestattet länger geöffnet zu bleiben.

(11.3) Die Händler akzeptieren und unterstützen das kulturelle und unterhaltende Rahmenprogramm (Musik, Nikolaus, Chorgesang, etc.).

(11.4) Den Beauftragten der Stadt Alsfeld ist während der Öffnungszeiten jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

(11.5) Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten. Keine Abgabe von Spirituosen an Personen unter 18 Jahren, keine Abgabe von (Glüh-)Wein, Bier, etc. an Personen unter 16 Jahren. Das Jugendschutzgesetz gilt entsprechend und ist sichtbar im Stand aufzuhängen.

(11.6) Die Händler sind verpflichtet, sich über Vorhersagen des Deutschen Wetterdienstes zu informieren, ob Unwetterwarnung gegeben wird. Ist das der Fall, hat jeder Marktbesucher eigenverantwortlich alle losen oder beweglichen Bauteile oder Aufbauten zu fixieren bzw. abzuräumen. Schirme sind einzuklappen. Je nach Unwetterstärke sind die Verkaufstätigkeiten vorübergehend einzustellen.

(11.7) Es ist unzulässig:

- Waren im Umhergehen anzubieten.
- das Marktgelände während der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen oder Zweirädern zu befahren, sowie diese dort abzustellen.

- Livemusik darzubieten oder im Wege der mechanischen Wiedergabe Musik abzuspielen. Ausgenommen sind Kinderfahrgeschäfte, Veranstaltungen auf der Bühne und die von der Stadt Alsfeld im Einzelfall genehmigten Stände.

- Werbematerial (Broschüren, Flyer u.ä.) sowie Aufsteller/Wegweiser zwecks Eigenwerbung auf dem Weihnachtsmarkt zu verteilen bzw. aufzustellen. Ausgenommen vom Verbot ist das Auslegen am eigenen Stand von Visitenkarten und Werbematerial hinsichtlich des Warenangebots, sowie das Weihnachtsmarktprogramm der Stadt Alsfeld.

(11.8) Alle Händler sind für die Sicherung ihrer Stände/ loser Strukturen und das Freiräumen von Wegen, insbesondere bei Wetterwarnungen oder sonstigen Gefahrensituationen, selbst verantwortlich.

(11.9) Alle Händler haben abends bei Schließung der Hütte dafür Sorge zu tragen, dass der Strom abgeschaltet ist ausgenommen Kühlschränke und Geräte, die betriebsbedingt nicht abgeschaltet werden.

(11.10) Händler sind dazu verpflichtet abwechselnd, mindestens einmal, zwischen Marktende und Beginn des Wachdienstes der Sicherheitsfirma (ca. 23:00 Uhr) Wache zu halten. Der Plan wird am Beginn der Veranstaltung vom Veranstalter festgelegt.

(11.11) Der Veranstalter ist unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn die Bewerbung zurückgezogen wird. Erfolgt die Absage nach Rechtskraft des Bewerbungsformulars, ist die Standgebühr zu entrichten, es sei denn, dass Gründe höherer Gewalt nachgewiesen werden, für die den Bewerber kein Verschulden trifft.

12). Marktfrieden

(12.1) Der Marktfrieden muss gewahrt werden und ist von allen Beteiligten einzuhalten.

(12.2) Es wird ein Wohlverhalten zwischen und gegenüber den Beteiligten (Händler, Veranstalter, Besucher) sowie gegenüber dem Markt selbst vorausgesetzt und erwartet. Händler und Veranstalter haben gemeinsam den Ruf und das Ansehen des Marktes zu pflegen.

(12.3) Beteiligte die den Marktfrieden stören, können vom Veranstalter entschädigungslos und mit sofortiger Wirkung vom Markt verwiesen werden.

13). Vorgaben – Gastronomiestände

(13.1) Die Abgabe von Speisen und Getränken unterliegt der Kontrolle und den Auflagen der Lebensmittelüberwachung.

(13.2) Alle Gastronomiestände sind dazu verpflichtet Getränke- sowie Essensmärkchen, welche von der Stadt Alsfeld an Ehrenamtliche Helfer und Künstler verteilt werden, anzunehmen und nach Ende des Weihnachtsmarktes zeitnah eine entsprechende Rechnung zu schreiben. Die Abrechnung der Bons setzt sich wie folgt zusammen:

- Die Getränkergutscheine werden auf 2,50 € festgesetzt und nach Rückgabe der Bons mit 1,20 € (netto) abgerechnet
- Die Essensgutscheine werden auf 3,00 € festgesetzt und nach Rückgabe der Bons mit 1,50 € (netto) abgerechnet

(13.3) Werden an den Gastronomieständen Flüssiggasanlagen eingesetzt, gelten die Maßgaben des Merkblattes „Brandschutztechnische Hinweise - Veranstaltungen“ (Anbei).

(13.4) Pro „Verkaufsstand“ ist nur maximal eine Gasflasche zum Betrieb und maximal eine weitere außerhalb zum Betriebserhalt zu lagern (wenn möglich sind beide Gasflaschen außerhalb zu lagern). Als „Gasanlage“ sind nur geprüfte Anlagen gemäß den anerkannten Regeln der Technik (TRG 280280/VBG D 934) zu verwenden.

(13.5) Alle Stände mit heißen Speisen und Getränken haben einen geeigneten Feuerlöscher in ihrem Stand vorzuhalten. Das Vorhandensein geeigneter Löscher wird stichprobenartig durch die Feuerwehr bzw. Ordnungsamt kontrolliert.

14). Sauberkeit

(14.1) Die allgemeine Reinigung des Marktgeländes wird von der Stadt Alsfeld übernommen. Mülltonnen werden an den von der Stadt bestimmten Stellen aufgestellt und in regelmäßigen Zyklen durch den Betriebsbauhof geleert.

(14.2) Jeder Händler hat den Verkehrsbereich unmittelbar um seinen Verkaufsstand sauber zu halten. Von dieser Verpflichtung erfasst sind das Zusammenkehren von Papier, Servietten, Zigarettenstummeln und ähnlichem sowie die Beseitigung von Eis und Schnee und das Abstreuen bei Eisglätte. Der Müll ist zu sammeln und in die von der Stadt Alsfeld zur Verfügung gestellten Abfallbehälter zu entsorgen. Das gilt auch für das Verpackungsmaterial.

(14.3) Die Reinigung der Trinkgefäße muss durch die von der Stadt Alsfeld zur Verfügung gestellte Spülmaschine hygienisch einwandfrei durchgeführt werden.

15). Bewachung + Haftung

(15.1) Die Stadt Alsfeld organisiert eine Nachtwache für die gesamte Dauer des Weihnachtsmarktes.

(15.2) Die Standinhaber haben die Verkehrssicherungspflicht für ihren Verkaufsstand und für ihren Standplatz. Sie haften dem Veranstalter für alle Schäden, die ihm im Zusammenhang mit den Verkaufsständen entstehen. Die Standinhaber stellen den Veranstalter von Haftungsansprüchen der Bediensteten, Beauftragten, Kunden oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Verkaufsstände entstehen. Die Standinhaber verzichten auf eigene Haftungsansprüche und auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Veranstalter und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(15.3) Die Haftung der Stadt Alsfeld für Personen- oder Sachschäden jeglicher Art, die dem Standinhaber oder Dritten aufgrund der Benutzung des Verkaufsstands oder der umgebenden Verkehrsfläche entstehen, bleibt unberührt.

(15.4.) Die Standinhaber sind dazu verpflichtet, zur Abdeckung der vorgenannten Ansprüche eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Alsfeld den 10.03.2021

Der Magistrat der Stadt Alsfeld
Stephan Paule
Bürgermeister